VERORDNUNG (EWG) Nr. 869/77 DES RATES

vom 26. April 1977

zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1977/1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik sowie dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen sicherzustellen.

Der Orientierungspreis ist nach den Grundsätzen von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festzusetzen. Es empfiehlt sich, ihn für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 etwas höher als für das vorangegangene Wirtschaftsjahr festzusetzen.

In Anbetracht der Wirtschaftslage auf dem Rindfleischmarkt erweist es sich ferner als notwendig, für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 einen Interventionspreis für ausgewachsene Rinder vorzusehen, der im Vergleich zum Orientierungspreis auf demselben Niveau wie für das vorangegangene Wirtschaftsjahr festgesetzt wird.

Nach Artikel 52 Absatz 2 der Beitrittsakte sind die in den neuen Mitgliedstaaten geltenden Preise alljährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern. Nach Absatz 4 dieses Artikels werden die gemeinsamen Preise in den neuen Mitgliedstaaten spätestens ab 1. Januar 1978 angewandt. Diese Bestimmungen beziehen sich auf den Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder gemäß Artikel 90 der Beitrittsakte.

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sieht eine Interventionsregelung vor, die insbesondere die Verpflichtung zum Ankauf von Rindfleisch enthält, das bestimmte Anforderungen an die Qualität erfüllt. Die Gründe, die dazu geführt haben, für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 die Möglichkeit einer Aussetzung der Interventionsmaßnahmen in denjenigen Gegenden vorzusehen, in denen die Preise verhältnismäßig hoch sind, gelten auch für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 wird der Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder wie folgt festgesetzt :

(Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht)

Irland und Vereinigtes Königreich	Übrige Mitgliedstaaten ; ab 1. Januar 1978 alle Mitgliedstaaten
118,27	122,90

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 gilt folgendes :

— Der Interventionspreis gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird wie folgt festgesetzt :

(Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht)

Irland und Vereinigtes Königreich	Übrige Mitgliedstaaten ; ab 1. Januar 1978 alle Mitgliedstaaten
106,44	110,61

— Der in Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Preis beträgt 110,61 Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 93 vom 18. 4. 1977, S. 11.
(4) ABl. Nr. C 77 vom 30. 3. 1977, S. 15.

Artikel 3

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 649/77 genannten Daten 30. April 1977 und 1. Mai 1977 werden ersetzt durch die Daten 1. Mai 1977 bzw. 2. Mai 1977.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 können die Interventionsmaßnahmen in einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet vollständig oder teilweise ausgesetzt werden, wenn der auf dem oder den repräsentativen Märkten dieses Mitgliedstaats oder dieses Gebietes festgestellte Preis während eines bestimmten Zeitraums 95 v.H. des Orientierungspreises entspricht oder übersteigt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. April 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN